

**Kooperationsvereinbarung
für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem
Unterricht
an der Peter-Patt Gemeinschaftsgrundschule
in Eitorf-Mühleip
auf der Grundlage des Erlasses des
Ministeriums für Schule und Weiterbildung**

Begriffsbestimmung, Grundlagen und Rahmenbedingungen der Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn Plus“

(1)

Die Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn Plus“ stellt ein verlässliches, pädagogisches Halbtagsangebot an Schulen der Primarstufe dar. Der Zeitrahmen der Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn Plus“ erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen mindestens bis 13.00 bzw. 15.30 Uhr. An beweglichen Ferientagen findet keine Betreuung statt. An unterrichtsfreien Tagen wird eine Betreuung gewährleistet.

(2)

Das Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn Plus“ bietet an der Peter-Patt-Gemeinschaftsgrundschule der Gemeinde Eitorf, an der keine offene Ganztagschule eingerichtet ist, eine verlässliche, pädagogische Betreuung der Schülerinnen und Schüler in der Zeit bis 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr.

(3)

Die Betreuungsmaßnahmen „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn Plus“ gelten als schulische Veranstaltungen. Eine Schülerbeförderung findet außerhalb der Unterrichtszeiten nicht statt.

(4)

Die Teilnahme an den Betreuungsmaßnahmen „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn Plus“ ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den vg. Betreuungsmaßnahmen bindet für die Dauer eines Schuljahres (1.8. bis 31.7.).

(5)

Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Elterninitiative im Einvernehmen mit der Schulleiterin/dem Schulleiter.

1. Vertragspartner

Vertragspartner sind:

- Peter-Patt-Gemeinschaftsgrundschule, vertreten durch die Schulleiterin/den Schulleiter,
- die Elterninitiative „Regenbogenkinder e.V.“ der Peter-Patt-Gemeinschaftsgrundschule e.V
- Gemeinde Eitorf als Schulträger, vertreten durch den amtierenden Bürgermeister/der amtierenden Bürgermeisterin

2. Vereinbarungen

(1)

Die Kooperationspartner vereinbaren gemeinsam im Rahmen der „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn Plus“ (Betreuungsform) ein pädagogisches Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot für die Schüler/innen der „Regenbogenkinder e.V.“ der Peter-Patt -Gemeinschaftsgrundschule auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Schulgesetzes BASS 11 – 02 Nr. 9 i. V. m. dem zur Zeit gültigen Erlass der nordrhein-westfälischen Landesregierung (ABl. NRW. S. 403)

(2)

Die Schulkinderbetreuung „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn Plus“ ist eine gemeinsame Aufgabe der Vertragspartner und setzt sich zusammen aus unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Angeboten. Grundlage hierfür ist ein gemeinsam erstelltes pädagogisches Konzept, durch das gewährleistet wird, dass Schule und Elterninitiative „Regenbogenkinder e.V.“ sich partnerschaftlich begegnen und die Angebote dauerhaft zu einer Einheit zusammenwachsen. Diesem Gedanken verpflichten sich die Vertragspartner.

(3)

Die Schulleitung sowie die Elterninitiative „Regenbogenkinder e.V.“ übernehmen Verantwortung dafür, dass die Inhalte dieser Kooperationsvereinbarung ordnungsgemäß umgesetzt werden. Sie werden dabei vom Schulträger unterstützt.

(4)

Alle beteiligten Personen und Einrichtungen arbeiten vertrauensvoll zusammen.

(5)

Alle Beteiligten berücksichtigen die Beschlüsse der Schulkonferenz in Bezug auf Angelegenheiten der Betreuungsformen „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn Plus“ sowie das Schulgesetz NRW und die hierzu ergangenen Erlasse in der jeweils geltenden Fassung.

(6)

Schule, Betreuungsverein und Schulträger sind sich einig, die Umsetzung dieser Vereinbarung im Weiteren gemeinsam zu beobachten, notwendige Korrekturen zeitnah vorzunehmen und Erfahrungen auszuwerten.

3. Ziele der Betreuungsformen „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn Plus“ an der Peter-Patt-Gemeinschaftsgrundschule

- Mehr Zeit für Bildung, Erziehung und Betreuung unter einem Dach
- Sicherstellung einer qualitativen Betreuung der täglichen Hausaufgaben (Lernzeiten)
- Spiel- und Freizeitgestaltung
- Eine bessere Rhythmisierung des Schultages

- Unterstützung bei der Entwicklung der Kinder in ihrer Persönlichkeit, der Selbst- und Sozialkompetenz, ihren Fähigkeiten, Talente und ihren Fertigkeiten
- Unterstützung des „Tut-mir-gut-Konzeptes“ der BZaG in Bezug einer gesunden Lebensgestaltung, u.a. zu einer gesunden Ernährung
- Bewegungsfreudige Betreuungszeit/kreative Angebote
- alle Vertragspartner stehen Kooperationspartnerschaften offen gegenüber.
- Angebote zur Stärkung der Familienerziehung und der Sozialkompetenz
- Der Schulträger, der Betreuungsverein und die Schulleiterin oder der Schulleiter weisen Eltern besonders förderungsbedürftiger Kinder auf die Möglichkeit der Übernahme von Beiträgen durch die wirtschaftliche Jugendhilfe (§90 SGB VIII) sowie der Förderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket z.B. für das Mittagessen hin. Ziel ist, eine Teilnahme dieser Kinder möglich zu machen.

4. Aufgaben

Aufgabe der Kooperationspartner ist die Durchführung der Betreuung in der Zeit von 07.35 Uhr bis mindestens 15.30 Uhr. Die Gesamtverantwortung für den Betrieb obliegt der Schule in enger Absprache mit dem Betreuungsverein.

Die Peter-Patt-Gemeinschaftsgrundschule

übernimmt folgende Aufgaben:

- Sicherstellung des Schulunterrichtes an Schultagen gemäß Stundenplan;
- Sicherstellung der Aufsicht von 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn bis zum Ende des planmäßigen Unterrichts
- Bereitstellung von Räumlichkeiten nach Bedarf (Sportstätten, Leseraum etc.) ggfs. in Absprache mit der Gebäudewirtschaft der Gemeinde Eitorf.
- Zusammenarbeit mit der beauftragten 13+-Leitungsperson und der 13+-Betreuungsangestellten; sowie der 8-1 Angestellten
- Mitarbeit bei Rahmenvorgaben für ein gemeinsam erstelltes Hausaufgabenkonzept
- Möglichkeiten schaffen, um Rücksprache bei Auffälligkeiten mit dem entsprechenden Lehrer durch Teamkollegin des Betreuungsteams durchführen zu können
- Die Schulleiterin oder der Schulleiter sorgt für einen regelmäßigen und fachgerechten Austausch zwischen den Lehrkräften und der Leitung der Betreuung in den außerunterrichtlichen Angeboten
- Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt sicher, dass Aufsicht und Sicherheitsförderung auch vom Personal der außerschulischen Angebote im Sinne dieser Erlasse wahrgenommen werden, und gewährleistet die Einweisung in die Aufsichtspflicht.

Die Organisation der Schulmitwirkung erfolgt im Rahmen der §§ 62 bis 77 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 in der jeweils gültigen Fassung.

Die Elterninitiative „Regenbogenkinder der Peter-Patt-Gemeinschaftsgrundschule e.V.“

übernimmt im Rahmen der Betreuungsformen „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn-Plus“ in jeweiliger Abstimmung mit der Schulleitung der Peter-Patt-Gemeinschaftsgrundschule folgende Aufgaben:

➤ **Personal**

Anstellung von pädagogisch geeignetem Personal in ausreichender Anzahl (eine päd. Fachkraft und päd. Ergänzungskräfte für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote in Absprache mit der Schulleitung; dabei soll die Qualifikation des Personals sich nach den Betreuungs- und Förderbedarfen der Kinder richten.)

- Arbeitsverträge enthalten im Anhang Arbeitsplatzbeschreibungen, in denen die Aufgaben des Betreuungspersonales festgehalten sind. Somit sind die Betreuungskräfte Aufsichtspersonen im Sinne des § 12 der Allgemeinen Schulordnung.
- Vertretungspersonal muss verbindlich kurzzeitig abrufbar vorgehalten werden;
- Im Normalbetrieb müssen ausreichend Mitarbeiter anwesend sein.
- Planung und Organisation der Arbeitseinsätze des Betreuungspersonals durch eine Teamleiterin
- Auswahl der Betreuungskräfte in Absprache der Schulleitung. Über deren Eignung entscheidet der Vorstand des Betreuungsvereines im Einvernehmen mit der Schulleitung.
- Vorlage des Nachweises des erweiterten Führungszeugnisses (§ 30a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz) bei Personaleinstellung. Bei Personen, die in Begleitung mitwirken oder bei Schülerinnen und Schülern kann darauf verzichtet werden.
- Belehrung des Personals bei erstmaliger Aufnahme seiner Tätigkeit und anschließend mindestens im Abstand von zwei Jahren über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 Infektionsschutzgesetz beziehungsweise bei Personal im Küchen- und Essbereich nach §§ 43 und 44 Infektionsschutzgesetz. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, welches der Verein 3 Jahre aufbewahren muss.
- Für die Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben des Betreuungspersonals in der Schule ist die Schulleiterin oder der Schulleiter weisungsberechtigt (§ 20 SchVG).
- Für Fach- und Betreuungskräfte bietet der Träger die Möglichkeit, dass sie pro Jahr an mindestens einer pädagogischen Fortbildung teilnehmen können. Dies kann auch nach Rücksprache mit der Schulleitung durch eine Teilnahme an einer schulinternen Fortbildung erfolgen, wenn der Fortbildungsinhalt der pädagogischen Arbeit in der Betreuungseinrichtung entspricht.
- Teambesprechungen der Betreuer erfolgen nach Absprache
- Austausch Leitung/Schulleitung erfolgt 1 x wöchentlich im Zuge der Lehrerkonferenz bzw. Dienstbesprechung

- erlaubt bei Bedarf die Mitwirkung von Kräften außerschulischer Kooperationspartner im Bedarfsfall

Sonstiges

- Abschluss von Verträgen mit Catering-Firmen, Personal und sonstigen für den Betriebsablauf wichtigen Partnern
- Abführen von Steuern und ggfs. Sozialversicherungsbeiträgen
- Abschluss von Versicherungen
- Zweckentsprechende, erlassgemäße Verwendung der vom Schulträger beantragten Landesförderung und Vorlage eines Verwendungsnachweises an den Schulträger.
- Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen
- Sicherstellung der erlassgemäßen Verwendung der Fördergelder
- Übernahme der Serviceleistung im Bereich der Personaldienstleistungen für das Personal
- Sicherstellung der außerunterrichtlichen Angebote/Betreuungszeiten an Wochentagen nach Beendigung des planmäßigen Unterrichts bis 15.30 Uhr
- Bereitstellung eines regelmäßigen, gesundheitsbewussten (altersgerechten) ausgewogenen Mittagessens (Menüauswahl) unter Beachtung der jeweils gültigen Hygienevorschrift.
- Elternarbeit in Zusammenarbeit mit der Schule
- Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit der Schule (Schulveranstaltungen wie Tag der offenen Tür, Martinsmarkt o.ä.)

Der Schulträger übernimmt:

- Reparaturen der Räumlichkeiten
- Reparaturen und Instandhaltung der im Rahmen der „Dreizehn Plus“ – Betreuung angeschafften Geräte (Wärmewagen, zusätzliches Spülbecken, Warmwassergerät, Servierwagen, Spülmaschine)
- Wartung der o.g. Geräte
- Versicherung bei Schäden der Räumlichkeiten oder o.g. Geräte
- Betriebskosten Strom, Heizung, Reinigung
- Weiterleitung und Beantragung der Fördermittel an die Elterninitiative „Schulkinderbetreuung der Peter-Patt-Gemeinschaftsgrundschule“
- stellt Sporthalle in freien Zeiten zur Verfügung, um Bewegungsangebote in Betreuungszeiten möglich zu machen.
- unterstützt bei Bedarf Kooperationsmöglichkeiten mit außerschulischen Partnern

Sonstige Absprachen:

- Werden Kooperationsvorhaben geplant, erfolgt die Absicherung der Maßnahmen durch schriftliche Vereinbarungen zwischen der Schule, den Kooperationspartnern, der Elterninitiative und ggfs. dem Schulträger, wenn Schulträgerbelange für die Durchführung der Maßnahmen betroffen sind. Die Vereinbarung sollte Inhalte und Themen der Kooperation, die Mitarbeit hauptberuflicher und freiwillig tätiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Verantwortlichkeiten, Veranstaltungsorte, Räume und Zeiten sowie Finanzierung entstehender Kosten regeln. In die Ver-

einbarung sollen auch Hinweise zu Versicherungsfragen aufgenommen werden.

- Schule und alle am Schulleben Beteiligten, der Betreuungsverein „Regenbogenkinder e.V.“ und Schulträger sind sich einig, die Umsetzung dieser Vereinbarung im Weiteren gemeinsam zu beobachten, notwendige Korrekturen zeitnah vorzunehmen und Erfahrungen auszuwerten.
- Allgemeine Informationen, aber auch fristgebundene Abfragen werden überwiegend auf dem elektronischen Weg per Mail an die Vertragspartner übermittelt. Die Schule sowie der Betreuungsverein „Regenbogenkinder e.V.“ haben durch regelmäßige Kontrolle ihres E-Mail-Accounts sicherzustellen, dass sie rechtzeitig Kenntnis erlangen.
- Sollten Räumlichkeiten und Anzahl der Betreuungskinder räumlich und personell an Grenzen kommen, die die Aufnahme von Kindern gefährden können, ist die Schulleitung rechtzeitig hierüber zu informieren, damit notwendige Absprachen mit dem Schulträger zur weiteren Vorgehensweise schnellstmöglich getroffen werden können.

Eitorf, den _____

Betreuungsverein „Regenbogenkinder e.V.“

Peter-Patt-Gemeinschaftsgrundschule

Schulträger Gemeinde Eitorf